Der Entschädigungsanspruch gegen den Staat nach § 75 der Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht.

Auszug

aus einer Schrift

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Breslau

vorgelegt von

Erwin Pätzold,

Referendar.

Glogau 1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. O. Fischer.

§ 1. Gegenstand der Abhandlung.

Die §§ 74. 75 Einl. z. A. L. R., nach Art. 109 EGBGB. und Art. 89 Ziffer 1 pr. AG. BGB. noch heute geltendes Recht, geben „dem großen allgemeinen Rechtsprinzip zur Regelung der wirtschaftlichen Wirkungen der Staatstätigkeit auf die Untertanen“ (O. Mayer) mit den Worten Ausdruck:

> „Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehen.“ (§ 74)
>
> „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten.“ (§ 75).

Die Untersuchung erstreckt sich, unter Ausschaltung der Fälle gesetzlicher Sonderregelung, nur auf § 75, soweit er als subsidiäres Gesetz in Betracht kommt und soweit der Staat auf Grund desselben entschädigungspflichtig ist.

§ 2. Geltung der §§ 74. 75 Einl. ALR.

Die §§ 74. 75 gelten nur in den landrechtlichen Gebietsteilen Preußens. Im französisch-rechtlichen und gemeinrechtlichen Gebiet ist ein dem § 75 entsprechender Entschädigungsgrundsatz gewohnheitsrechtlich anerkannt. Die allgemeine Rechtsentwicklung geht dahin, dem im § 75 ausgesprochenen Gedanken als deutsches Recht Geltung zu verschaffen. In ihrem Geltungsbereich werden die §§ 74. 75 weder durch Vorschriften der Preußischen Verfassung von 1920 noch durch Art. 153 der R. V. vom 11. August 1919, der nur Richtlinien für die Gesetzgebung enthält, berührt. Sie sind eine dem B. G. B. an Kraft gleichwertige Rechtsquelle. Zur Ergänzung des § 75 sind die Bestimmungen des BGB. heranzuziehen. (Art. 4. EGBGB.)

§ 3. Die §§ 74, 75 und die K. O. vom 4. 12. 1831.

Die K. O. vom 4. 12. 1831 ist als Gesetz, und zwar als authentische Interpretation der §§ 74. 75 zu betrachten. Sie beschränkt den § 75 in dreifacher Beziehung. Eingriffe durch die Gesetzgebung fallen nicht unter § 75. Der Entschädigungsanspruch ist ferner nicht gegeben, wenn der Staat durch Hoheitshandlungen,

die auf Heranziehung der Gesamtheit der Staatsbürger zu wirtschaftlichen Opfern gerichtet sind, (Akte der Militär- oder Finanzhoheit), in dem Rechtskreis des einzelnen eingreift, sondern nur, wenn Verwaltungsakte dem einzelnen ein besonderes Opfer auferlegen. Schließlich beschränkt sich die Anwendbarkeit des § 75 auf Verletzung von privaten Vermögensrechten. Der öffentlichrechtliche Interessenkreis des einzelnen ist durch § 75 nicht geschützt.

§ 4. Die Natur des Entschädigungsanspruches.

§ 75 ist eine Vorschrift staatsrechtlicher Art, gehört deshalb dem öffentlichen Recht an. Der Entschädigungsanspruch dagegen fällt in das Gebiet des Privatrechts. Der Grundgedanke kehrt in § 26 Gew. O. und § 904 BGB. wieder: Entschädigung als Ersatz für die Entziehung der actio negatoria. Der Entschädigungsanspruch ist eine persönliche Forderung, ist fällig bei Hingabe des Rechtsguts und unterliegt der ordentlichen 30-jährigen Verjährung. Für die Zeit vor dem 1. 1. 1900 gelten die Verjährungsvorschriften des preußischen Rechts. (§ 54. I. 6. § 546. I. 9 ALR. und Dekl. v. 31. 3. 1838 — G. S. S. 252.) Für die Geltendmachung des Anspruches aus § 75 ist der Rechtsweg zulässig. (vgl. § 5). § 287 ZPO. ist anwendbar.

§ 5. Die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Maßgebend sind mangels reichsrechtlicher Regelung (§ 13 G.V.G.) landesrechtliche Vorschriften. Für Preußen kommen in Betracht: V. vom 26. 12. 1808, K. O. v. 4. 12. 1831, § 4 Ges. v. 11. 5. 1842. Danach ist für die Klage auf Unterlassung von Staatshoheitshandlungen oder für den Streit über den Inhalt und die Grenze von Staatshoheitsrechten der Rechtsweg nicht gegeben. Dagegen ist der Rechtsweg zulässig für den Anspruch auf Abstellung oder tunlichste Einschränkung der Begleit- und Folgeerscheinungen von Staatshoheitsakten, für den Anspruch auf Entschädigung, soweit nicht der schädigende Eingriff auf einem Akt der Militär- oder Finanzhoheit beruht, und für Ansprüche, die aus einem von Verschulden begleiteten Staatshoheitsakt hergeleitet werden. Gegenüber polizeilichen Verfügungen findet der Rechtsweg nur darüber statt, ob ein entschädigungspflichtiger Eingriff einer Polizeibehörde vorliegt und darüber, zu welchem Betrage die Entschädigung zu leisten ist. Die aus der Konkurrenz der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sich ergebenden Schwierigkeiten lassen eine Beseitigung der Justizzuständigkeit auf dem Gebiet der öffentlichrechtlichen Entschädigung, wie es in Sachsen bereits gewohnheitsrechtlich geschehen ist, wünschenswert erscheinen. Einen Weg weist Art. 107 R. V. v. 11. 8. 1919.

§ 6. Besondere Rechte und Vorteile.

Der Ausdruck „besondere Rechte und Vorteile“ ist kumulativ aufzufassen, gleichbedeutend mit den wohlerworbenen Rechten (jura quaesita) der Naturrechtslehre. Nur bei Aufopferung von Privatrechten (K. O. 4. 12. 1831) entsteht der Anspruch aus § 75. Zu den besonderen Rechten gehört das Eigentum, gehören beschränkte Rechte an Sachen, obligatorische Rechte und eigentumsähnliche Rechte. Ein Eingriff in das Eigentum liegt vor, wenn das Eigentumsrecht entzogen (z. B. durch Beschlagnahme, Enteignung) oder beschränkt wird (Versagung der Bauerlaubnis), auch wenn es tatsächlich beeinträchtigt wird (nachteilige Wirkungen von Flußregulierungen, Deichdurchstichen, Eisenbahnverkehr). Zu den beschränkten Rechten an Sachen gehört als wohlerworbenes Recht das Recht des Anliegers an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Gewässer, das aber zu scheiden ist von den tatsächlichen Vorteilen, die der Anlieger als Ausfluß des Gemeingebrauchs an Straße und Fluß genießt. Als obligatorische Rechte kommen vorzugsweise die Rechte des Mieters und Pächters in Frage. Eigentumsähnliche Rechte, die unter dem Schutze des § 75 stehen, sind das Bergwerkseigentum und das Patentrecht.

Im Gegensatz zu den besonderen stehen die allgemeinen Rechte außerhalb des § 75. Dahin gehören die persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit, die aus dem Gemeingebrauch fließenden Nutzungsrechte an öffentlichen Sachen, die Schürffreiheit, die Handlungs- und Gewerbefreiheit.

§ 7. Schranken der Rechtsausübung.

Das Einzelrecht ist im Staate nur mit den Schranken anerkannt, die sich aus dem Gesetz ergeben. Die Einschränkungen der Privatrechte können in einem allgemeinen Rechtssatz (z. B. §§ 906 ff BGB. §§ 367—369 St.G.B.) oder in einem Sondergesetz (— zahlreiche Beispiele bietet die preußische Ablösungsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts) enthalten sein. [§ 10. II. 17 A. L. R., die grundlegende Bestimmung über die Grenzen des polizeilichen Wirkens, bildet keine gesetzliche Schranke für Privatrechte.] Den Staatsgesetzen stehen die Rechtsnormen gleich, die kraft Delegationen von Organen des öffentlichen Rechts erlassen sind.

Die Aufopferung eines besonderen Rechts liegt auch dann nicht vor, wenn das entzogene oder beschränkte Recht nach seinem Erwerbsgrunde schon entziehbar oder beschränkbar war. (Befristung, Vorbehalt der Kündigung.) Die vertragsmäßige Vereinbarung oder die Verleihung von Privatrechten an öffentlichen Wegen und Gewässern erfolgt stets unter Vorbehalt der Rechte des Staats, die sich aus der öffentlichen Bestimmung der Straße oder des Gewässers ergeben.

§ 8. Der obrigkeitliche Eingriff.

Der die Entschädigungspflicht auslösende Eingriff ist stets Staatshoheitsakt. Er muß von einem Organe der Staatsverwaltung ausgehen. (Verwaltungsmaßnahmen von Stadt- und Landgemeinden, Deichverbänden, Landwirtschaftskammern und anderen Organen der mittelbaren Staatsverwaltung werden zwar auch unter § 75 einbezogen, fallen aber nach § 1 der Dissertation außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung.) Handlungen des Staats lediglich fiskalischer Natur gehören nicht zu den Eingriffen im Sinne des § 75. Besonderer Form bedarf der staatliche Verwaltungsakt nicht, wenn der Entschädigungsanspruch zur Entstehung gelangen soll. Das Opfer muß von dem einzelnen erzwungen worden sein. Private Kenntnis von einer staatlichen Maßnahme und deren Befolgung gibt noch kein Recht auf Entschädigung. Eine Nötigung zu einem besonderen Opfer ist auch nur dann gegeben, wenn der Betroffene besondere Rechte ganz ohne anderweiten Schutz und Ersatz aufzugeben gezwungen wird, also nicht, wenn dem Geschädigten andere Rechtsbehelfe z. B. die der §§ 1004, 906, 823 ff B. G. B. zur Seite stehen. Der Staat haftet aus § 75 auf Entschädigung, wenn seine Maßnahme im Interesse des Staats ganzen erfolgt. Ein wirklicher Vorteil braucht für das Gemeinwesen nicht entstanden zu sein. Es genügt, wenn die Obrigkeit von dem Bestreben geleitet worden ist, der Allgemeinheit zu nützen und wenn dabei objektiv eine Inanspruchnahme von Privatrechten erfolgt ist. Nicht wesentlich ist daher der Unterschied zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Staatshandlungen. Es genügt vielmehr der Kausalzusammenhang, wonach aus dem staatlichen Unternehmen heraus die Schädigung vor sich ging.

§ 9. Die Höhe der Entschädigung.

Der als Entschädigung zu entrichtende Geldbetrag bemißt sich nach dem Wert, den das betroffene Gut unmittelbar für sich hat. Der entgangene Gewinn ist nicht zu ersetzen. Zu berücksichtigen ist der Zeitpunkt des Eingriffs. Erforderlichenfalls ist der Schaden zn kapitalisieren. Es findet Vorteilsausgleichung statt.

Buchdruckerei C. Altmann, Glogau, Mohrenstr. 6